

Satzung für den Verein „PRANA Germany e. V.“

- Fassung vom 16.03.2026 -

PRANA Germany e. V.
Hofgut Rineck 1a
74834 Elztal

06267 92 99 385
office@prana-heilung.de
www.prana-heilung.de

Vorstand

Odett Kühn (1. Vorsitzende)
Beate Brand (2. Vorsitzende)

Sitz und Gericht Elztal
Amtsgericht Mannheim
VR 704014

Bankverbindung

Frankfurter Volksbank
IBAN DE55 5019 0000
3403 3527 80
BIC FFVBDEFF

Stand: März 2026

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „PRANA Germany“.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Rineck/ Elztal.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Beeinträchtigungen entgegen und verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 2 Zweck und Tätigkeiten des Vereins

1. Der Verein „PRANA Germany“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch Förderung und Pflege von Pranic Healing und Arhatic Yoga nach Master Choa Kok Sui.
Weiterhin verfolgt der Verein den Zweck der Aufklärung und allgemeinen Weiterbildung im Gesundheitswesen.
3. Erreicht wird dieser Zweck insbesondere durch:
 - a) Das gemeinschaftliche Ausüben und Üben dieser Methode, z. B. in Form von regelmäßigen Übungsabenden.
 - b) Die Weiterbildung der Mitglieder in fortgeschrittenen Techniken sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch.
 - c) Die Herausgabe eines Mitteilungsblattes für die Mitglieder, mit Informationen über Weiterbildungsangebote, Dokumentationen über die Erfahrungen von Mitgliedern und sonstigem Wissenswertem über Pranic Healing und Arhatic Yoga nach Master Choa Kok Sui.
 - d) Die Unterstützung und Förderung von Pranzentren in Deutschland.
 - e) Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszweckes (§ 2 Abs. 1 und Abs. 2) in Form von Veröffentlichungen in Zeitschriften und anderen Medien sowie der Teilnahme an Veranstaltungen.
 - f) Organisation und Durchführung von Vorträgen und anderen Veranstaltungen im Bereich des allgemeinen Gesundheitswesens.

Satzung für den Verein PRANA Germany e. V.



PRANA Germany e. V.
Hofgut Rineck 1a
74834 Elztal

06267 92 99 385
office@prana-heilung.de
www.prana-heilung.de

Vorstand

Odett Kühn (1. Vorsitzende)
Beate Brand (2. Vorsitzende)

Sitz und Gericht Elztal
Amtsgericht Mannheim
VR 704014

Bankverbindung

Frankfurter Volksbank
IBAN DE55 5019 0000
3403 3527 80
BIC FFVBDEFF

Stand: März 2026

g) Sammeln von Spendengeldern für die Vergabe von Stipendien und für die Durchführung von eigenen Förderprojekten im In- und Ausland für die Weiterbildung im Gesundheitswesen im Allgemeinen und die Ausbildung in Pranic Healing im Speziellen.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle voll geschäftsfähigen natürlichen Personen sowie juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder,
 - Fördermitglieder.
3. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
4. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss in schriftlicher Form erfolgen. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Die Aufnahme wird nach Entrichtung des anteiligen Jahresbeitrages mit der Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Liquidation.
7. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen.
8. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dazu gehört auch die Kundgabe extremistischer, rassistischer bzw. fremdenfeindlicher Gesinnung einschließlich des Tragens bzw. Zeigens extremistischer Kennzeichnung und Symbole.
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Satzung für den Verein PRANA Germany e. V.



PRANA Germany e. V.
Hofgut Rineck 1a
74834 Elztal

06267 92 99 385
office@prana-heilung.de
www.prana-heilung.de

Vorstand

Odett Kühn (1. Vorsitzende)
Beate Brand (2. Vorsitzende)

Sitz und Gericht Elztal
Amtsgericht Mannheim
VR 704014

Bankverbindung

Frankfurter Volksbank
IBAN DE55 5019 0000
3403 3527 80
BIC FFVBDEFF

Stand: März 2026

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand (vgl. § 7 der Satzung),
- b) die Mitgliederversammlung (vgl. § 8 der Satzung).

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem bis sieben Mitgliedern.
Über die Zahl der Vorstandsmitglieder beschließt die Mitgliederversammlung bei der Wahl des Vorstands. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied gewählt, ist dies einzelvertretungsberechtigt.
Ist mehr als ein Vorstandsmitglied gewählt, sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
Ist mehr als ein Vorstandsmitglied gewählt, bestimmt der Vorstand einen ersten und einen zweiten Vorsitzenden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende seiner Amtsperiode aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zu den turnusmäßigen Neuwahlen ein Vorstandsmitglied bestellen. Auf diese Weise darf aber nur ein Vorstandsmitglied bestellt werden.
3. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderer Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. Bei mehreren Vorstandsmitgliedern finden jährlich mindestens vier Mal Vorstandssitzungen statt. Diese Sitzungen können als Präsenzsitzungen, telefonisch oder als virtuelle Sitzungen (z.B. per Skype o.ä.) stattfinden. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zu ihnen form- und fristgerecht eingeladen

Satzung für den Verein PRANA Germany e. V.



PRANA Germany e. V.
Hofgut Rineck 1a
74834 Elztal

06267 92 99 385
office@prana-heilung.de
www.prana-heilung.de

Vorstand

Odett Kühn (1. Vorsitzende)
Beate Brand (2. Vorsitzende)

Sitz und Gericht Elztal
Amtsgericht Mannheim
VR 704014

Bankverbindung

Frankfurter Volksbank
IBAN DE55 5019 0000
3403 3527 80
BIC FFVBDEFF

Stand: März 2026

wurde und mindestens die Hälfte der Vorstände erschienen ist.

8. Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich oder fernmündlich bzw. per E-Mail gefasst werden. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
9. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass
 - zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte)
 - sowie zu Rechtsgeschäften die in ihrer Höhe EUR 25.000,-- (i.W. fünfundzwanzigtausend Euro) überschreiten die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Der Vorstand bestimmt den Ort der Mitgliederversammlung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - auf Beschluss des Vorstandes
 - wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder
 - wenn die Einberufung von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch schriftliche oder elektronische Einladung in einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Versandnachweises. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Kommunikation im Verein muss in Textform (kann auch mittels elektronischer Medien) erfolgen. Mitteilungen jeglicher Art gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet sind.
4. Die Leitung der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand bestimmt.
5. Beschlüsse können auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern mit einer vierwöchigen Frist zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
6. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum. Im Onlineverfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung, maximal 3 Stunden davor, bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der Email an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene

Satzung für den Verein PRANA Germany e. V.



PRANA Germany e. V.
Hofgut Rineck 1a
74834 Elztal

06267 92 99 385
office@prana-heilung.de
www.prana-heilung.de

Vorstand

Odett Kühn (1. Vorsitzende)
Beate Brand (2. Vorsitzende)

Sitz und Gericht Elztal
Amtsgericht Mannheim
VR 704014

Bankverbindung

Frankfurter Volksbank
IBAN DE55 5019 0000
3403 3527 80
BIC FFVBDEFF

Stand: März 2026

Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

7. Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
8. Ihr ist insbesondere der Rechenschaftsbericht (einschließlich Jahresabschluss) für das vergangene Geschäftsjahr zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer für den Zeitraum von 2 Jahren, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Zu den Aufgaben der Rechnungsprüfer gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.

9. Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über
 - a) Beitragsbefreiungen,
 - b) Aufgaben des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 5000,-,
 - f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich, soweit die Satzung dies nicht ausdrücklich anders vorsieht,
 - g) Mitgliedsbeiträge,
 - h) Satzungsänderungen,
 - i) Auflösung des Vereins.

10. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

12. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

13. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen.

Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

Satzung für den Verein PRANA Germany e. V.



PRANA Germany e. V.
Hofgut Rineck 1a
74834 Elztal

06267 92 99 385
office@prana-heilung.de
www.prana-heilung.de

Vorstand

Odett Kühn (1. Vorsitzende)
Beate Brand (2. Vorsitzende)

Sitz und Gericht Elztal
Amtsgericht Mannheim
VR 704014

Bankverbindung

Frankfurter Volksbank
IBAN DE55 5019 0000
3403 3527 80
BIC FFVBDEFF

Stand: März 2026

§ 9 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung in der Tagesordnung anzugeben. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel aller abgegebenen Stimmen.
2. Der Einladung muss sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt werden.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 11 Haftung

Organmitglieder, Amtsträger oder Ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber Mitgliedern, dem Verein zugehörigen Einzelpersonen und gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 12 Datenschutz

Zur Durchführung der Mitgliedschaft verarbeitet der Verein personenbezogene Daten der Mitglieder. Weiteres regelt die Datenschutzordnung, die der Vorstand beschließt und den Mitgliedern zur Kenntnis bringt.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke der öffentlichen Gesundheitsvorsorge.

Die Satzung wurde errichtet am 7.11.1997, geändert am 7.06.2015, geändert am 07.02.2019, geändert am 15.04.2024 und zuletzt geändert am 16. März 2026.